Neue Vorschriften §

Ausgewählt von Richard Strunz, München

Erste Verordnung zur Änderung der Auslandszuschlagsverordnung
Die Anlage 1 zur Auslandszuschlagsverordnung vom 17. August 2010 (BGBl I S. 1177, 1244) wird in den Abschn. 1, 2 und 4 und die Anlage 2 in Abschn. 1 und 2 geändert. Gem. Art. 38 BayBesG findet diese Bundesverordnung auch für die Auslandsbesoldung der dem BayBG unterliegenden Beamten und Beamtinnen Anwendung. Die Verordnung tritt am 11. Juli 2011 in Kraft.
V vom 6. September 2011, BGBl I Nr. 48/ 2011 vom 21. September 2011, S. 1842, FNA: 2032-1-37; EAPl 033/neu 0330

Verordnung über das gesonderte Auswahlverfahren im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (AuswV- AM)
Das gesonderte Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 8 LlbG dient der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst in der zweiten und dritten Qualifikationsebene, die erfolgreich am besonderen Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 7 LlbG teilgenommen haben. Entwicklung und Durchführung des Verfahrens haben den Qualitätsstandards für Assessment-Center und der DIN 33430 (Anforderungen an Verfahren und deren Einsatz bei berufsbezogenen Eignungsbeurteilungen) zu entsprechen. Das gesonderte Auswahlverfahren besteht aus einem Strukturierten Interview und einer Gruppendiskussion, die von einer Prüfungskommission mit einer Note aus der 6-Noten-Skala bewertet werden. Die §§ 14 und 15 AuswV-AM enthalten die Anforderungsprofile für die zweite bzw. dritte Qualifikationsebene mit folgenden Kriterien: persönliches Auftreten und Grundhaltung, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und Stressbewältigung, mündliche Ausdruckfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft, Teamfähigkeit, Kritik- und Konfliktfähigkeit, zusätzlich in der zweiten Qualifikationsebene strukturiertes Denkvermögen und in der dritten Qualifikationsebene Problemlösungsfähigkeiten und Grundfähigkeiten der Personalführung. Die Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.
V vom 14. September 2011, GVBl Nr. 19/ 2011 vom 14. Oktober 2011, S. 498, FNA: 2038-3-8-8-A; EAPl 030/neu 0302

Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Absolventen der Praxisklassen bayerischer Hauptschulen und von Jugendlichen ohne Schulabschluss 2011 bis 2013
Die Zuschüsse werden zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation für marktbenachteiligte Jugendliche gewährt. Die Zuschüsse erhalten die Ausbildungsbetriebe. Anträge sind an das ZBFS zu richten.
Bek des StMAS vom 1. September 2011, AllMBl Nr. 11/2011 vom 29. September 2011, S. 527; EAPl 2623, 813/neu 2630, 813

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern
Die neuen Richtlinien beruhen auf der Ermächtigung in Art. 64 LlbG, die für die Beurteilung der staatlichen Lehrkräfte von den Vorschriften für die Beamten und Beamtinnen im LlbG abweichende Richtlinien gestattet. Die in Art. 56 LlbG enthaltenen grundsätzlichen Regelungen (periodische Beurteilung alle vier Jahre, Regeln für die Zurückstellung der Beurteilung) sind dabei zu beachten. Diese Richtlinien können nach Art. 64 Satz 2 LlbG für Lehrkräfte an kommunalen Schulen angewendet werden. Abschnitt A der Richtlinien befasst sich mit der dienstlichen Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte. In Nr. 2.3.2.2 werden sieben Bewertungsstufen festgelegt, die von „Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (HQ)“ bis „Leistung, die insgesamt unzureichend ist (IU)“ reichen. Abschnitt B betrifft die dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Schulleiterinnen und Schulleiter.
In Teil C werden staatliche Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte an privaten Volks- und Förderschule sowie an privaten Schulen für Kranke und Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis mit unbefristetem Arbeitsvertrag behandelt. Für das Lehrpersonal kommunaler Schule wird die Anwendung der Richtlinien empfohlen. Die Richtlinien gelten mit sofortiger Wirkung. Die bisherigen geänderten Richtlinien vom 11. April 2005 treten außer Kraft.
Bek des StMUK vom 7. September 2011, KWMBl Nr. 20/2011 vom 25. Oktober 2011, S. 306; EAPl 030/neu 0302

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsstellen in Bayern 2011 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen 2011)
Gefördert werden die Besetzung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze mit benachteiligten Jugendlichen und die Gewinnung neuer Ausbildungsstellen in Betrieben, die bisher nicht ausgebildet haben. Anträge sind beim ZBFS zu stellen.
Bek des StMAS vom 31. August 2011, AllMBl Nr. 11/2011 vom 29. September 2011, S. 524 EAPl 2623, 813/neu 2630, 813

Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020 – ZuV 2020)
Die Verordnung ist in sechs Abschnitte mit 32 Paragraphen und zwei Anlagen gegliedert mit den Themen allgemeine Vorschriften, Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen, neue Marktteilnehmer,

Kapazitätsverringerungen und Betriebseinstellungen, Befreiung von Kleinemittenten und sonstige Regelungen. Die Verordnung tritt am 30. September 2011 in Kraft.
V vom 26. September 2011, BGBl I Nr. 49/2011 vom 29. September 2011, S. 1921, FNA: neu: 2129-55-1; EAPl 171/neu 1710

Richtlinie zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsstellen in der Altenpflege im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF): Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Bayern 2011 (Richtlinie zusätzliche Ausbildungsstellen Altenpflege 2011)
Gefördert werden zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Sinn des AltpflG bei einem Träger der praktischen Altenpflegeausbildung in bayerischen Einrichtungen. Anträge sind beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) als Bewilligungsbehörde zu stellen.
Bek des StMAS vom 13. September 2011, AllMBl Nr. 11/2011 vom 29. September 2011, S. 517; EAPl 263, 813/Neu 2630, 813

Richtlinie zur Förderung der Verbundausbildung in Bayern 2011 (Verbundausbildungsrichtlinie 2011)
Zweck der Förderung ist die Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsverhältnisse für Jugendliche im Rahmen der Verbundausbildung. Anträge sind an das ZBFS zu richten.
Bek des StMAS vom 30. August 2011, AllMBl Nr. 11/2011 vom 29. September 2011, S. 520; EAPl 2623, 813/neu 2630, 813

Neufassung der Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus Drittländern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern (Lebensmitteleinfuhr-Verordnung – LMEV)
Die Verordnung wird unter Berücksichtigung von sechs Änderungen seit 2007 in der seit 30. April 2011 geltenden Fassung neu bekannt gemacht.
Bek vom 15. September 2011, BGBl I Nr. 48/2011 vom 21. September 2011, S. 1860, FNA: 2125-44-7; EAPl 514/neu 5140

Neufassung der Schweinepest-Verordnung
Die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest wird in der seit 7. Oktober 2011 geltenden Fassung unter Berücksichtigung von fünf Änderungen seit 2005 neu bekannt gemacht.
Bek vom 29. September 2011, BGBl I Nr. 50/2011 vom 6. Oktober 2011, S. 1959, FNA: 7831-1-41-20; EAPl 565/neu 5600, 5650, 5651

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2012, 2013, 2014
Maßgebend sind die Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2007 auf der Grundlage der Einkommensteuer nach § 51a EStG. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist die Wohnung zum Zeitpunkt der Abgabe der Einkommensteuererklärung 2007 maßgebend. Die Schlüsselzahlen werden auf acht Stellen nach dem Komma berechnet. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
V vom 28. September 2011, BGBl I Nr. 50/2011 vom 6. Oktober 2010, S. 1950, FNA: neu: 605-1-9-8, 605-1-9-7; EAPl 901/neu 9010

Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes
In § 1 wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer bestimmt (z. B. für Bayern 0,156360775, Mecklenburg-Vorpommern 0,014204028, Nordrhein-Westfalen 0,240108380). § 2 regelt die Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 5b Gemeindefinanzreformgesetz und § 3 bestimmt die Gewichtung der Merkmale. § 4 betrifft Gebietsstandsänderungen und § 5 kommunale Neugliederungen und Umgliederungen von Gemeinden. Die Schlüsselzahlen sind auf die neunte Stelle nach dem Komma zu runden. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
V vom 28. September 2011, BGBl I Nr. 50/2011 vom 6. Oktober 2011, S. 1951, FNA: neu 605-1-12-5, 605-1-12-4; EAPl 901/neu 9010

Erste Verordnung zur Änderung der Deponieverordnung
Die Verordnung über Deponien und Langzeitlager wird in 19 Paragrafen geändert. In den Anlagen 1, 3, 4 und 5

ANZEIGE

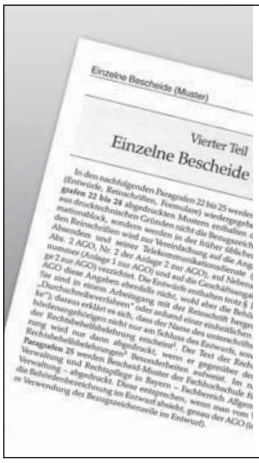

Das unverzichtbare Standardwerk

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung, das Meisterwerk von Linhart, gilt unter Verwaltungsprofis als unverzichtbarer Klassiker: Es leistet Ihnen zuverlässige Hilfestellung bei der einwandfreien Abfassung amtlicher Schriftstücke jeglicher Art.

Die Schritt-für-Schritt-Anleitung zum korrekten Schriftstück:
- Verwaltungsinterne und -externe Schreiben
- Bescheide verschiedener Verfahrensstufen
- Satzungen und Verordnungen als Unterarten von Vorschriften

Zahlreiche Muster für Bescheide, Verordnungen und Satzungen erleichtern Ihnen die Arbeit und machen Sie 100% gerichtsfest. Aufgrund der guten didaktischen Aufbereitung steht der Ausbildungsnutzen dem Praxisnutzen in nichts nach.



Linhart
Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung
Loseblattwerk im Ordner
ISBN 978-3-7825-0257-3
€ 74,95 zzgl. Aktualisierungen

Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter www.rehmnetz.de.

::jehle

WAN 514094

werden ebenfalls Änderungen vorgenommen. Die Verordnung tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.
V vom 17. Oktober 2011, BGBl I Nr. 52/2011 vom 20. Oktober 2011, S. 2066, FNA: 2129-27-2-22; EAPl 636/neu 6360, 6362

Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü)
Die Richtlinien gelten für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Rahmen von Hilfsaktionen des Staates zur Milderung von Schäden, die durch Elementarereignisse verursacht wurden. Die Härtefondsrichtlinien gelten ergänzend. Die Kreisverwaltungsbehörden entscheiden über die Bürgschaften bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 10.000 €, die Regierungen bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 250.000 €. Die Richtlinien treten am 1. Juli 2011 in Kraft und am 10. Mai 2017 außer Kraft.
Bek des StMF vom 6. September 2011, FMBl Nr. 9/2011 vom 7. Oktober 2011, S. 339; EAPl 916/neu 9160, 9161

Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR)
Der Härtefonds ist für Schäden größeren Ausmaßes durch Naturkatastrophen z. B. durch Erdbeben, Erdrutsche, Hochwasser und Lawinen bestimmt, gegen die kein Versicherungsschutz möglich gewesen wäre. Die Hilfe ist keine Schadensersatzleistung, sondern soll Hilfe zur Selbsthilfe in akuten Notfällen leisten. Zuwendungsempfänger können Gewerbebetriebe und Freiberufler, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Wohnungsbaugesellschaften oder-genossenschaften oder Privathaushalte sein. Die Finanzhilfen können als Soforthilfen „Haushalt/Hausrat" oder „Ölschäden an Gebäuden", Notstandshilfen oder Staatsbürgschaften gewährt werden. Anträge sind bei der Kreisverwaltungsbehörde oder der Gemeinde einzureichen. Die Richtlinien treten am 1. Juli 2011 in Kraft und am 10. Mai 2017 außer Kraft.
Bek des StMF vom 6. September 2011, FMBl Nr. 9/2011 vom 7. Oktober 2011, S. 310; EAPl 902/neu 9022

Impressum

DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER
ZEITSCHRIFT FÜR DIE KOMMUNALE SELBSTVERWALTUNG
ISSN 0723-7022 64. (94.) Jahrgang

Herausgeber
Bayerischer Gemeindetag
Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg

Bayerischer Städtetag
Vorsitzender:
Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Nürnberg

Bayerischer Landkreistag
Präsident:
Landrat Dr. Jakob Kreidl, Miesbach

Verband der bayerischen Bezirke
Präsident:
Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Landshut

Redaktion (verantwortlich)
Katharina Hipp
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

Anzeigen (verantwortlich)
Brigitte Höpfl
Tel.: 0 89/21 83-78 17, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Brigitte.Hoepfl.extern@hjr-verlag.de

Geschäftsführer
Dr. Karl Ulrich

Verlag, Geschäftsführer und alle Verantwortlichen
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
Tel. 0 89/21 83-72 22
Fax 0 89/21 83-73 16
www.hjr-verlag.de
Bayerische Landesbank
Konto-Nr. 36 010, BLZ 700 500 00

Vertrieb und Aboservice
Rhenus Medien Logistik GmbH & Co. KG,
Abonnentenservice
Jutta Müller
Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg
Tel.: 0 81 91/9 70 00-6 41
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Erscheinungsweise, Bezugspreise und -bedingungen
DER BAYERISCHE BÜRGERMEISTER erscheint monatlich, jeweils am Monatsanfang.
Die Juli- und August-Ausgabe erscheinen als Doppelheft.
Jahresabonnement € 149,95 zzgl. € 20,– Versandkosten; Einzelheft € 22,95 zzgl. Versandkosten.
Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.
Der Abonnementspreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Anzeigen
Gültig sind die Mediadaten 2011 (Preisliste Nr. 23).

Urheber- und Verlagsrecht
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge, auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Manuskripte
Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag

Satz
Satz+Layout Peter Fruth GmbH,
Truderinger Straße 217, 81825 München

Druck
AZ Druck und Datentechnik GmbH,
Heisinger Str. 16, D-87437 Kempten

Bildnachweis
© Umschlagbilder: Bilderbox